

# RS Vwgh 1956/1/24 1232/53

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1956

## Index

AVG, Wohnungswesen

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §26 Abs1

AVG §31

BAO §101 Abs4 implizit

BAO §107 implizit

VwGG §13 Z3 implizit

VwGG §26 Abs1 implizit

## Beachte

Verstärkter Senat, eigener Beschluss

IV B vom 12. Dezember 1955, Z 3/11-Pr./1955, VwSlg A /1956 (zu 1232/53), Anhang Beschlüsse verstärkter Senate Nr. 77;

## Rechtssatz

Ist eine im Inland wohnende Person zum Empfang der für eine Partei bestimmten Schriftstücke ermächtigt, kann nicht auch an die Partei selbst rechtswirksam zugestellt werden (Anmerkung: Ein Zustellungsmangel, der darin begründet ist, daß nicht dem ausgewiesenen Bevollmächtigten, sondern dem Vollmachtgeber zugestellt wurde, wird daher nicht dadurch geheilt, daß das Schriftstück dem Vollmachtgeber zukommt, vielmehr nur dadurch, daß das Schriftstück in der Folge an den Bevollmächtigten gelangt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1953001232.X01

## Im RIS seit

14.06.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)